



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt (im Folgenden: Gesundheitsamt) erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Städte Heidenheim an der Brenz, Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Niederstotzingen und für die Gemeinden Dischingen, Gerstetten, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz und Steinheim am Albuch für die Personen, die nachweislich mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und sich im Landkreis Heidenheim aufhalten oder vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft worden sind und sich im Landkreis Heidenheim aufhalten,

folgende

Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

A) Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen der Kategorie 1.

II. Anordnungen

1. Infizierte haben sich in häusliche Absonderung zu begeben. Die häusliche Absonderung dauert mindestens 10 Tage und endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptombefreiheit. Bei asymptomatischen Verläufen endet die häusliche Absonderung frühestens 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers.
2. Als Kontaktpersonen der Kategorie 1 gelten alle Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 1 ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson der Kategorie 1 informiert worden sind (Kontaktpersonen). Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
3. Die häusliche Absonderung muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 bzw. ab Kenntnis des eigenen Status als Kontaktperson erfolgen.
4. Wird die Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu ist unmittelbar telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die häusliche Absonderung erst nach 48 Stunden nach Eintritt der Symptombefreiheit beendet werden.
5. Symptome sind insbesondere Fieber ab 38,5 Grad, starker, trockener Husten sowie eine Störung des Geruchs- und Geschmackssinns.

3. Während der häuslichen Absonderung ist es Infizierten und Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
4. Infizierten und Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
5. Infizierte und Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Infizierte oder die Kontaktperson einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) eng anliegend zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie des Infizierten oder der Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal oder sogenannte Alltagsmaske) abzudecken.
8. Für die Dauer der Absonderung stehen die Infizierten und die Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamts.

III. Nebenbestimmungen

1. Personen nach I. der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen. Hierin sind auch die Kontakte zu weiteren Personen zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren, wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 hinzuweisen.
4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden), sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein

Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

- Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
 - Bei Husten und Niesen ist Abstand von 2 Metern zum anderen einzuhalten und Infizierte und Kontaktpersonen haben sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch ist zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
 - Sowohl Infizierte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. März 2021.
 7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
 8. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Heidenheim bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

IV. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Absonderung sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamts.
4. Die Einhaltung der Anordnungen und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
5. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen (z. B. des Gesundheitssektors) können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
6. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

V. Zuwiderhandlungen

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Am 04.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heidenheim das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 04.03.2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heidenheim stark angestiegen. Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen). Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts-("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patientinnen und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Im Landkreis Heidenheim gibt es derzeit 1261 bestätigte SARS-CoV-2-Fälle (Stand: 11.11.2020).

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW).

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt. § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG sieht vor, dass bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden kann, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 IfSGZustV BW sind grundsätzlich die Ortpolizeibehörden zuständig für den Erlass der Schutzmaßnahmen nach §§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt wird vorliegend jedoch im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG tätig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Heidenheim ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Dem Landratsamt Heidenheim ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen. Durch die Zuständigkeit von elf Ortpolizeibehörden wäre eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Landkreis Heidenheim führen würde und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die Ortpolizeibehörden wurden am 12.11.2020 per E-Mail von dem Erlass der Allgemeinverfügung unterrichtet.

Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken (keine Lungenpest oder hämorrhagisches Fieber, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG) sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits verbreitet. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt derzeit bei 164,7.

Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an Kranke (I Nr. 1 der Verfügung, Infizierte) und an Ansteckungsverdächtige (I Nr. 2, III der Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesicht („face-to-face“) Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischem Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischer Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt des Landratsamts Heidenheim zur Ermittlung von

Kontaktpersonen der Kategorie I heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 LVwVfG.

Die häuslichen Absonderungsmaßnahmen gegenüber Infizierten und Kontaktpersonen im Wege der Allgemeinverfügung sind eine notwendige Maßnahme, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Kontaktpersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind. Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, die Krankenhäuser im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Mithin steht eine zeitweise Einschränkung der Freiheit der Person nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Virusausbreitung einzudämmen. Die Unterwerfung unter die Beobachtung des Gesundheitsamts nach § 29 IfSG dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar. Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst auf den 31.03.2021 befristet, wobei sich das Gesundheitsamt die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert.

Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Stadt Heidenheim an der Brenz	Stadtverwaltung Heidenheim an der Brenz	Heidenheim an der Brenz
Stadt Giengen an der Brenz	Stadtverwaltung Giengen an der Brenz	Giengen an der Brenz
Stadt Herbrechtingen	Stadtverwaltung Herbrechtingen	Herbrechtingen
Stadt Niederstotzingen	Stadtverwaltung Niederstotzingen	Niederstotzingen
Gemeinde Dischingen	Gemeindeverwaltung Dischingen	Dischingen
Gemeinde Nattheim	Gemeindeverwaltung Nattheim	Nattheim
Gemeinde Gerstetten	Gemeindeverwaltung Gerstetten	Gerstetten
Gemeinde Sontheim an der Brenz	Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz	Sontheim an der Brenz
Gemeinde Steinheim am Albuch	Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch	Steinheim am Albuch
Gemeinde Hermaringen	Gemeindeverwaltung Hermaringen	Hermaringen
Gemeinde Königsbronn	Gemeindeverwaltung Königsbronn	Königsbronn

Heidenheim an der Brenz, 12.11.2020

gez.

Peter Polta

Landrat